



LEITFADEN ZUR KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG

KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITS-CHECK

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK





INHALT

1	VORWORT	2
2	DIE KINDERRECHTSKONVENTION ALS GRUNDLAGE	3
2.1	Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNO)	3
2.2	Kinder und Jugendliche	4
2.3	Kinder- und Jugendanwaltschaften	5
3	DIE GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	6
4	DIE LEITIDEEN ZUR KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEIT	7
4.1	Kinder und Jugendliche haben eigene Rechte	7
4.2	Gesundheit und Sicherheit fördern	7
4.3	Gebrauchsfähigkeit herstellen	7
4.4	Veränderbarkeit zulassen	8
4.5	Erlebniswelten schaffen	8
4.6	Partizipation praktizieren	9
4.7	Widerstände benennen und Bündnispartner/innen suchen	9
5	DIE KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG – DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DER LEITIDEEN	10
5.1	Ziele der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung	10
5.2	Die Rolle der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bei der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung	11
6	DURCHFÜHRUNG DER KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG	12
6.1	Was soll geprüft werden?	13
6.2	Wann soll geprüft werden?	14
6.3	Der Prozess der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung	14
6.4	die Evaluation der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung	18
7	DIE KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG – DAS INSTRUMENTARIUM	19
7.1	Die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung – Voruntersuchung	19
7.2	Die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung – Hauptuntersuchung (die Phasen 1-8)	21
8	LITERATUREMPFEHLUNGEN	26

1 VORWORT

Kinder- und Jugendrechte
sind Querschnittsmaterie

Die Steiermärkische Landesregierung hat Kindern und Jugendlichen sowie deren Umfeld ein eigenes Ressort in der Landesregierung eingeräumt.

Ein kinder- und jugendgerechtes Bundesland zeichnet sich aber auch dadurch aus, dass Kinder- und Jugendrechte als Querschnittsmaterie wahrgenommen werden.

Kinder und Jugendliche sind für jedes Ressort relevant und jede einzelne (Fach-) Abteilung kann die für sie relevanten Landesgesetze und Verordnungen sowie die tägliche Arbeit unter diesem Blickwinkel betrachten.

Unser gemeinsames Ziel ist eine kinder- und jugendgerechte Politik und somit eine kinder- und jugendfreundliche Gesellschaft.

Daher legen wir – als Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Steiermark – unseren Schwerpunkt auf Bewusstseinsarbeit im Bereich »kinder- und jugendgerechte Politik« und auf die konkreten Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung. Dazu stellt der Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung drei zentrale Fragen:

- ▶ Welche Bedürfnisse haben Kinder und Jugendliche?
- ▶ Was macht die Lebenswelt von Kindern/Jugendlichen (Gemeinde, Schule, Freizeit, Rechtsordnung...) bedürfnisgerecht bzw. kind- und jugendgerecht?
- ▶ Wie müssen Gesetze (Verordnungen, Richtlinien, Programme...) lauten, damit sie den Bedürfnissen von Kindern/Jugendlichen entsprechen und dadurch effektiv und kind/jugendgerecht sind?

Mit diesen drei Fragen gilt es im politischen wie auch im gesellschaftlichen Denken und Handeln auf das Kindeswohl in seiner vollen Definition aufmerksam zu machen und Kindern und Jugendlichen ihren angemessenen Platz in der Gesellschaft zu geben.

2 DIE KINDERRECHTSKONVENTION ALS GRUNDLAGE

2.1 DIE KINDERRECHTSKONVENTION DER VEREINTEN NATIONEN (UNO)

Die UN-KRK als Grundlage der Kinder- und Jugendgerechtigkeit

Es steht außer Zweifel, dass jedes Modell für mehr Kinder- und Jugendgerechtigkeit ihre Grundlage in der UN-Kinderrechtskonvention hat.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) genannt, wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung in Kraft. Beim Weltkindergipfel im selben Jahr verpflichteten sich die meisten Regierungsvertreter/innen aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention. In Österreich wurde die UN-KRK am 6. August 1992 ratifiziert, ist seit 5. September 1992 in Kraft und wurde mit Bundesgesetzblatt BGBl. 7/1993 als einfaches Bundesgesetz vom Nationalrat verabschiedet. Seit 16. Februar 2011 ist das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern in Kraft (BGBl. I Nr. 4/2011), das jedoch nur ausgewählte Teile der UN-Kinderrechtskonvention enthält.

Die Kinderrechtskonvention hat die größte Akzeptanz aller UN-Konventionen. Fast alle Staaten dieser Erde haben die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Allerdings bedeutet die Tatsache der Ratifizierung nicht, dass es in den unterzeichnenden Staaten nicht noch immer massive Verletzungen der Kinderrechte gibt.

Österreich hat im Rahmen der Ratifikation der UN-KRK drei Vorbehalte in Bezug auf die Artikel 13, 15 und 17 der UN-KRK abgegeben, weil Österreich in diesen Punkten unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention (z. B. Artikel 10) als vorrangig erachtet, obwohl die UN-KRK selbst strengere Schutzvorschriften zugunsten der Kinder enthält. Diese können also durch die Vorbehalte gerade nicht wirksam werden. Dies wurde vom UN-Kinderrechtskomitee bereits mehrfach kritisiert. Auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern gibt es einen Artikel, der einen Gesetzesvorbehalt normiert und somit die Grundsätze wie Kindeswohl, Anspruch auf Schutz und Fürsorge oder Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen durch einfache Gesetze wieder einschränken kann.

Überhaupt offen ist nach wie vor die Frage, wie die UN-KRK (als völkerrechtlicher Vertrag) in das nationale Rechtssystem so transformiert werden kann, dass dadurch subjektive Rechte für Kinder und Jugendliche direkt ableitbar werden.¹

Die UN-KRK orientiert sich an **drei Prinzipien**:

3 Prinzipien

- ▶ Protection (Schutz)
- ▶ Provision (Versorgung)
- ▶ Participation (Beteiligung)

¹ Vergleiche Helmut Sax, Anmerkung zu den Vorbehalten Österreichs zur UN-Kinderrechtskonvention, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, 1999 Immer auch Jugendliche/r

Die UN-KRK baut auf **vier Grundhaltungen** auf:

- ▶ Gleichbehandlung: Kein Kind darf aufgrund des Geschlechts, aufgrund von Behinderung, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Herkunft benachteiligt werden (Artikel 2).
- ▶ Im »Besten Interesse des Kindes«: Bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Bedürfnisse, Interessen und Belange von Kindern vorrangig berücksichtigt werden (Artikel 3).
- ▶ Das Grundrecht auf Überleben und Entwicklung: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Artikel 6).
- ▶ Die Achtung vor der Meinung des Kindes: Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und sich ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligen (Artikel 12).



Die UNICEF, das Kinderhilfswerk der **UNO**, fasst die Rechte des Kindes, grundgelegt in den 40 Artikeln der Konvention, in **zehn Grundrechten** zusammen:

10 Grundrechte

- ▶ Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
- ▶ Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
- ▶ Das Recht auf Gesundheit.
- ▶ Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
- ▶ Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
- ▶ Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
- ▶ Das Recht auf Privatsphäre und gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.
- ▶ Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen, auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
- ▶ Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
- ▶ Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Für die Praxis heißt das, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, in einer sicheren Umgebung und ohne Diskriminierung zu leben und aufzuwachsen. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen (siehe z. B. Weltkindergipfel 2007)².

2.2 KINDER UND JUGENDLICHE

Grundsätzlich meint die UN-KRK mit dem Begriff »Kinder« Menschen bis zum 18. Lebensjahr. In Ausnahmefällen, z. B. nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, kann der Bereich aber auch bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Neben der Orientierung am Lebens- und Entwicklungsalter ist aber auch die Bedachtnahme auf die – altersunabhängigen – Grundbedürfnisse notwendig (siehe auch Kapitel 3).

Definitionen

Die Kindheit, soziologisch definiert, ist der erste „Abschnitt der sozialen Entwicklung des Menschen, traditionell zwischen Geburt und etwa 7. Lebensjahr, [...] heute rechtlich bis zum Ende des 14. Lebensjahres“ und ist mit der „Mündigkeit und der Möglichkeit eines eigenverantwortlichen Lebens“ abgeschlossen.

Kinder

Jugend kann als „relativ eigenständige Lebensphase mit zugestandenen Spielräumen

² »A world fit for Children«, Abschlussdokument des Weltkindergipfels der Vereinten Nationen (27. Special Session) 2002

Jugendliche

des Handelns“ bezeichnet werden. Ihr Beginn, mit dem Einsetzen der Pubertät, ist eindeutiger zu definieren als ihr Ende. Mit eindeutiger Sicherheit kann aber gesagt werden, dass sich die Phase der Jugend in der modernen Gesellschaft beträchtlich verlängert hat und ihr Ende in manchen Definitionen sogar erst mit etwa 30 Jahren beschrieben ist.³

2.3 KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN

Aufgaben der *kija*
Steiermark

Die Grundlage des Handelns von Kinder- und Jugendanwaltschaften in allen Staaten der Welt ist die UN-Kinderrechtskonvention, die 1992 von der Österreichischen Bundesregierung ratifiziert und in Teilen ins Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern übernommen wurde.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark sind in § 13 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz festgelegt und beinhalten unter anderem neben der beratenden Tätigkeit auch den Auftrag, **die Öffentlichkeit über die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu informieren**. Diesem Auftrag kommt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in vielfältiger Art und Weise nach.

Nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist es notwendig, sensibel auf die Interessen, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Jugendlichen einzugehen, sie zu respektieren und sie bei allen Entscheidungen und Maßnahmen in Politik und Verwaltung miteinzubeziehen.

Kinder- und Jugendgerechtigkeit trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen, hohe Lebensqualität, beste Entwicklungsmöglichkeiten, Chancengleichheit und eine kinder- und jugendgerechte Lebenswelt zu schaffen.



3 DIE GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Was brauchen Kinder und Jugendliche?

»Was Kindern und Jugendlichen gut tut, tut auch Erwachsenen gut – und nicht umgekehrt«

Im Grunde wäre es einfach: Wenn sich politische Entscheidungsträger/innen in allen Entscheidungen, Verordnungen und Gesetzesentwürfen an den sieben Grundbedürfnissen von Kindern nach T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan orientierten, dann wäre Kindern und Erwachsenen gleichermaßen gedient. Dahingehende Überlegungen einfließen zu lassen und sich daran ganz selbstverständlich zu orientieren, noch bevor etwas vorgeschrieben oder gesetzlich festgelegt ist, würde nicht nur Erwachsenen gerecht werden – wir könnten damit auch der Kinder- und Jugendgerechtigkeit in allen Lebensbelangen einen entscheidenden Schritt näher kommen.

Die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen⁴

- ▶ Das Bedürfnis nach beständigen und liebevollen Beziehungen.
- ▶ Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.
- ▶ Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind.
- ▶ Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.
- ▶ Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.
- ▶ Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
- ▶ Das Bedürfnis nach einer gesicherten Zukunft.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark empfiehlt für die Annäherung an das Thema und im weiteren Sinn für die Umsetzung einer kinder- und jugendgerechten Politik die Auseinandersetzung mit den »**Leitideen zur Kinder- und Jugendgerechtigkeit**«⁵:

⁴ T. Berry Brazelton, Stanley I. Greenspan; Die Sieben Grundbedürfnisse des Kindes, Beltz Verlag, 2002
⁵ Übernommen vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland: »Leitideen zur Kinderfreundlichkeit«

Leitideen zur Kinder- und Jugendgerechtigkeit

- ▶ Kinder haben eigene Rechte
- ▶ Gebrauchsfähigkeit herstellen
- ▶ Erlebniswelten schaffen
- ▶ Widerstände benennen und Bündnispartner/innen suchen
- ▶ Gesundheit und Sicherheit fördern
- ▶ Veränderbarkeit zulassen
- ▶ Partizipation leben und praktizieren

In Kapitel 4 werden diese sieben Leitideen näher erklärt und an Hand einiger »Schlüssel Fragen« genau betrachtet. Diese praxisorientierten Fragestellungen sollen als Impuls und Gedankenanstoß verstanden werden, sich mit dem Thema näher zu beschäftigen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es in der Theorie einen feinen Unterschied zwischen dem Modell der »Kinder- und Jugendfreundlichkeit« und dem Begriff der »Kinder- und Jugendgerechtigkeit« gibt. Während die Kinder- und Jugend**freundlichkeit**⁶ vor allem Atmosphärisches ausdrückt, bezieht sich der Begriff der Kinder- und Jugend**gerechtigkeit** stärker auf die von Politik und Gesellschaft geforderte, rechtliche Verbindlichkeit von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

Freundlich heißt nicht automatisch gerecht.

6 Rainer Loidl-Keil et al. Kinderfreundlichkeit, Jugendfreundlichkeit, Familienfreundlichkeit. Eine Studie zur Entwicklung eines Indikatorenmodells in der Steiermark 2008

4 DIE LEITIDEEN ZUR KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEIT

Das Wohl von Kindern und Jugendlichen muss berücksichtigt werden!

4.1 KINDER UND JUGENDLICHE HABEN EIGENE RECHTE

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die 1992 von Österreich ratifiziert wurde, stellt unumstößlich fest, dass Kinder und Jugendliche Träger/innen grundlegender Rechte sind. Artikel 3 der UN-KRK besagt: »Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen [...] Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist« (Art. 3 UN-KRK)⁷

Schlüsselfragen:

- ▶ In welcher Form sind die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Teil von Planungen?
- ▶ Wie werden die verschiedenen Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt?
- ▶ Inwiefern wird auf verschiedene Gruppen von Kindern und Jugendlichen in ihren individuellen Lebenswelten eingegangen?
- ▶ Wie ermöglicht man Kindern und Jugendlichen mehr Selbständigkeit im öffentlichen Raum?

4.2 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT FÖRDERN

Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden!

Kinder und Jugendliche haben Anspruch darauf, gesund und sicher aufzuwachsen. Sie sind durch »Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen [...] vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung [...] zu schützen« (Art. 19 UN-KRK)⁸.

Schlüsselfragen:

- ▶ Liegen die Standorte von kinder- und jugendbezogenen Einrichtungen in verkehrssicheren und »gesunden« Bereichen?
Wird bei diversen Grenzwerten, wie z. B. Immission oder Lärm, auch auf die besonderen Gesundheitsbedürfnisse von Babys, kleineren und größeren Kindern und Jugendlichen geachtet?
- ▶ Welche (ressortübergreifenden) Ansätze gibt es, die den öffentlichen Raum für Kinder und Jugendliche sicherer machen?
- ▶ Sind Sicherheitsanweisungen für Kinder und Jugendliche verständlich formuliert?

4.3 GEBRAUCHSFÄHIGKEIT HERSTELLEN

Kinder und Jugendliche müssen gehört werden!

Oft werden Kinder und Jugendliche in Planungs- und Gestaltungsprozesse gar nicht, oder bestenfalls spät bzw. unzureichend miteinbezogen. Auch die besten Absichten treffen manchmal nicht den Kern, wenn die »Betroffenen« nicht nach ihren Wünschen und Bedürfnissen gefragt werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre »Meinung zu allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern«⁹ und darüber hinaus in ihrer Meinung auch berücksichtigt zu werden (Art. 12 UN-KRK).

⁷ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 3

⁸ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 19

⁹ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 12

Schlüsselfragen:

- ▶ Wie werden Kinder und Jugendliche und ihre Bedürfnisse altersgemäß wahrgenommen?
- ▶ Wie können Kinder und Jugendliche in Planungs- und Gestaltungsprozesse (mit) einbezogen werden?
- ▶ Unterstützen städte- und wohnbauliche Konzepte das Bedürfnis einander zu treffen?
- ▶ Wie wird die Gebrauchsfähigkeit des öffentlichen Raums für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht?
- ▶ Wird mit Informationen und Öffentlichkeitsinteressen von Kindern und Jugendlichen sorgfältig und in ihrem Sinne umgegangen?

4.4 VERÄNDERBARKEIT ZULASSEN

Wer täglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, wird gerade deren Spontanität, Energie und Begeisterungsfähigkeit zu schätzen wissen. Voller Tatendrang werden neue Ideen entwickelt und Projekte umgesetzt.

Work in progress oder fertiges Produkt?

Schlüsselfragen:

- ▶ Werden gesellschaftliche oder politische Veränderungsprozesse aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen kritisch beleuchtet?
- ▶ Welche Möglichkeiten sind für Kinder und Jugendliche vorgesehen, um den öffentlichen Raum mitzugestalten?
- ▶ Ist Gestaltungsoffenheit und Veränderbarkeit auch Teil der Planungsziele?
- ▶ Wie können Anlagen und Einrichtungen flexibel auf Altersstrukturen reagieren bzw. angepasst werden?

4.5 ERLEBNISWELTEN SCHAFFEN

»Die Vertragsstaaten [...] fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung« (Art. 31 UN-KRK)¹⁰. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Individualität Expert/innen ihrer eigenen Lebens- und Erlebniswelten.

Kinder und Jugendliche brauchen Raum!

Schlüsselfragen:

- ▶ Wie wird vermieden, Rollenstereotype zu transportieren?
- ▶ Inwieweit trägt die Berichterstattung dazu bei, Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und politisches sowie gesellschaftliches Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen zu schärfen?
- ▶ Wie wird in den Medien deutlich gemacht, dass es sich dabei um Erfahrungen »aus zweiter Hand« handelt?
- ▶ Wo wird die Stadt, die Gemeinde, die Region, zur Erlebniswelt und zum Bewegungsraum für Kinder und Jugendliche?

¹⁰ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 10

Nicht *für* Kinder und Jugendliche, sondern *mit* ihnen!

4.6 PARTIZIPATION PRAKTIZIEREN

Wir bemühen uns häufig, alles »für« Kinder und Jugendliche zu planen und zu gestalten. Nur allzu oft wird dabei aber vergessen, dass es wünschenswert ist, »mit« ihnen gemeinsam an Ideen und Projekten zu arbeiten. Kinderrechte ernst zu nehmen bedeutet also nicht nur, Kinder und Jugendliche zu schützen, sondern sie auch an allen sie betreffenden Prozessen teilhaben zu lassen.

Schlüsselfragen:

- ▶ Wie werden Kinder und Jugendliche über sie betreffende Themen informiert? (Schule, Freizeit, Mode ...)
- ▶ Wie können Gesetzestexte so formuliert werden, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können?
- ▶ Wie können Kinder und Jugendliche ihre Vorstellungen im Vorfeld selbst einbringen?
- ▶ Stehen Sprechstunden und Amtstage auch für Kinder und Jugendliche offen?
- ▶ Werden die spezifischen Informationsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ermittelt und dann in die Medienarbeit einbezogen?

4.7 WIDERSTÄNDE BENENNEN UND BÜNDNISPARTNER/INNEN SUCHEN

Alle gesellschaftlichen Gruppen sind gleichwertig!

Oft werden dennoch Gründe vorgegeben, warum Kinder- und Jugendgerechtigkeit nicht berücksichtigt werden könne und Kinderrechte nicht den gleichen Stellenwert hätten wie die Rechte der Erwachsenen bzw. deren Interessen.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat das Ziel: »Kinder und Jugendliche mit allen anderen gesellschaftlichen Gruppen gleichWERTig zu machen«.

Langsam findet aber erfreulicherweise ein Umdenken auf vielen Ebenen statt und es gibt Bündnispartner/innen, die sich für die Idee und Ziele der UN-KRK begeistern können.

Schlüsselfragen:

- ▶ Welche gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, und welche Budgetgestaltung unterstützen Kinder- und Jugendgerechte Umsetzung in die Praxis?
- ▶ Welche Regelungen behindern?
- ▶ Wo und wie sind Interessensvertretungen in Planung und Umsetzung eingebunden?
- ▶ Wer sind die Ansprechpartner/innen im Kinder- und Jugendbereich?

5 DIE KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG – DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DER LEITIDEEN

Die Idee der kinder- und jugendgerechten Politik wird in vielen europäischen Ländern diskutiert. So entstehen aus unterschiedlichsten Rahmenbedingungen verschiedenste Herangehensweisen. 2006 veröffentlichte die Schottische Kinder- und Jugendanwaltschaft (SCCYP – Scotland's Commissioner for Children and Young People) das »Children's Rights Impact Assessment«¹¹ – das auf Kinderrechten basierende Kinder- und Jugendgerechtigkeits-Prüfmodell für Schottland. Dieses Modell ist momentan vermutlich das am vielfältigsten einsetzbare und gleichzeitig umfassendste.

Kinder- und Jugendgerechtigkeit ist Thema in Europa

Ähnliche Prüfungen wurden auch in anderen europäischen Ländern eingeführt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat das schottische Prüfmodell übersetzt bzw. adaptiert und möchte es den geeigneten öffentlichen Stellen und Entscheidungsträger/innen zur Verfügung stellen, um sicherzugehen, dass die Kinderrechte bei Entscheidungen ausreichend berücksichtigt werden.

Wünschenswert wäre es, würde die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung schon im Entwicklungsstadium eines neuen Projektes, neuen Gesetzes, einer neuen Verordnung angewandt werden. So könnte von Beginn an das Ziel verfolgt werden, eine Entscheidung so kinder- und jugendgerecht wie möglich zu gestalten. Einer der Hauptvorteile der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung besteht darin, dass vor allem die Betroffenen selbst stark eingebunden werden. Kinder und Jugendliche ebenso wie jene Personen, die mit ihnen arbeiten.

5.1 ZIELE DER KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG

Der Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung bietet die Möglichkeit, die Auswirkungen einer Verordnung, eines Gesetzes oder von Verwaltungsvorschriften auf Kinder und Jugendliche zu beurteilen. Auswirkungen sollen soweit wie möglich vorhergesagt und in weiterer Folge beobachtet werden, negative Auswirkungen entschärft oder im Idealfall von vornherein verhindert werden. Der Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung soll das Bewusstsein von Entscheidungsträger/innen und NGOs für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen schärfen.

Mit dem Leitfaden zu mehr Kinder- und Jugendgerechtigkeit

Einige der folgenden Fragen sind durch den Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung zu beantworten:

- ▶ Was soll mit dem Gesetz/Verordnung erreicht werden und wie wird darüber entschieden, was erreicht werden soll?
- ▶ Ist es wahrscheinlich, dass Kinder und Jugendliche (oder besondere Gruppen von Kindern und Jugendlichen) von den Folgen betroffen sind?
- ▶ Wurden Kinder und Jugendliche oder betroffene Erwachsene in den bisherigen Prozess involviert?

¹¹ Scotland's Commissioner for Children and Young People: Children's Rights Impact Assessment – The SCCYP Model; Laura Paton and Gillian Murano, Edinburgh, 2006

- ▶ Entspricht das Vorhaben allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention?
- ▶ Welche Vorschläge sind in Planung und wer soll davon informiert werden?

So wie für jeden Menschen die Grundrechte in den Menschenrechten verbrieft sind, so sind die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention explizit enthalten. Kinder und Jugendliche brauchen besonderen Schutz und Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen um ihre Rechte zu sichern. Es gibt bereits vielerlei Prüfungen für die verschiedensten Angelegenheiten und ihre Auswirkungen auf Minderheiten. Die Kinderrechte im Speziellen bedürfen jedoch einer besonders eingehenden Betrachtung.

Kinder und Jugendliche sind noch zu oft von Partizipation ausgeschlossen

Obwohl sich das Profil für Kinder- und Jugendthemen in den letzten Jahren geschärft hat und Institutionen wie beispielsweise die Kinder- und Jugendanwaltschaften geschaffen wurden, haben Kinder und Jugendliche nach wie vor nur eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Vorstellungen, Wünsche und Forderungen zum Ausdruck zu bringen. Versäumnisse auf gesetzlicher und Verwaltungsebene, z. B. in den Bereichen von Ausbildung, Jugendarbeit oder Gesundheitsversorgung, führen kurzfristig zu direkten Nachteilen für Kinder und Jugendliche und somit langfristig zu ernsthaften gesellschaftlichen Problemen. Wo Erwachsene gesetzlich eingeräumte Möglichkeiten des Einspruchs haben, werden Kinder und Jugendliche entweder explizit ausgeschlossen oder aber die vorhandenen Möglichkeiten sind »erwachsenenlastig« und somit für Kinder und Jugendliche ungeeignet.

Konkrete Ziele, die die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark mit dem Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung erreichen will:

- ▶ Kinderrechte und die UN-Kinderrechtskonvention weiter bekannt machen.
- ▶ Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die politischen Entscheidungsprozesse direkt miteinbeziehen.
- ▶ Kinderrechte in den Köpfen der politischen Entscheidungsträger/innen verankern.
- ▶ Den Entscheidungsträger/innen deren Verantwortung für Kinder und Jugendliche vor Augen führen.
- ▶ Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, forcieren und koordinieren.
- ▶ Kinder- und Jugendgerechtigkeit als Querschnittsaufgabe in der Politik sichtbar machen.

5.2 DIE ROLLE DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK BEI DER KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG

Die Einführung der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung ist aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark absolut notwendig. Sie unterstützt die Idee einer kinder- und jugendgerechten Politik optimal durch die sehr konkrete und direkt anwendbare Vorgehensweise.

Die *kija* Steiermark kämpft um mehr Bewusstsein für Kinderrechte

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark schafft mit dem Leitfaden mehr Bewusstsein für die Kinderrechte, damit bei allen zukünftigen wichtigen Entscheidungen die Kinderrechte von Anfang an berücksichtigt werden. Der erwartete Effekt ist eine kinder- und jugendfreundliche und –gerechte Gesellschaft, in der Kindern und Jugendlichen ein aktives Mitspracherecht bei allen Entscheidungen eingeräumt wird. Mit der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung soll sichtbar gemacht werden, welche positiven, aber auch negativen Folgen eine Entscheidung nach sich zieht.



6 DURCHFÜHRUNG DER KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG

Die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung besteht aus drei Teilen. Mit dem ersten Teil der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung (Voruntersuchung) soll ein grober Überblick gewonnen werden.

Die Voruntersuchung beruht auf Informationen, die schnell und einfach verfügbar sind, und kann in vielen Fällen ausreichend sein. Durch diese Voruntersuchung wird auch beurteilt, ob der zweite, ausführlichere Teil benötigt wird.

Durch die Hauptuntersuchung (den zweiten Teil) erhält man detaillierte Auskunft über Situation und Auswirkung des geplanten Vorhabens. Die Hauptuntersuchung besteht aus acht Phasen bzw. Abschnitten.

Als dritter Teil der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung können die Phasen 7 und 8 der Hauptuntersuchung betrachtet werden – dann, wenn diese beiden Phasen (z. B. bei einer bereits überprüften Fragestellung) als weitere Kontroll- bzw. Nachuntersuchung durchgeführt werden.

1. Voruntersuchung

2. Hauptuntersuchung

- ▶ **Phase 1: Identifikation** – Was soll geprüft werden?
- ▶ **Phase 2: Planung** – Was ist geplant, Konsequenzen und Ziele?
- ▶ **Phase 3: Informationsbeschaffung** – Beschaffung von relevanten Informationen.
- ▶ **Phase 4: Beteiligung** – Kinder, Jugendliche und betroffene Erwachsene werden befragt.
- ▶ **Phase 5: Analyse** – Welcher Effekt für die Kinderrechte ist zu erwarten?
- ▶ **Phase 6: Empfehlungen** – Fazit und Empfehlungen über die weitere Vorgangsweise.
- ▶ **Phase 7: Veröffentlichung**
- ▶ **Phase 8: Monitoring** – Welcher Effekt tritt nach der Umsetzung tatsächlich ein?

3. Nachuntersuchung (z. B. bei wiederholter Anwendung zu einer bestimmten Fragestellung)

- ▶ **Phase 7 – 8: Veröffentlichung und Monitoring**

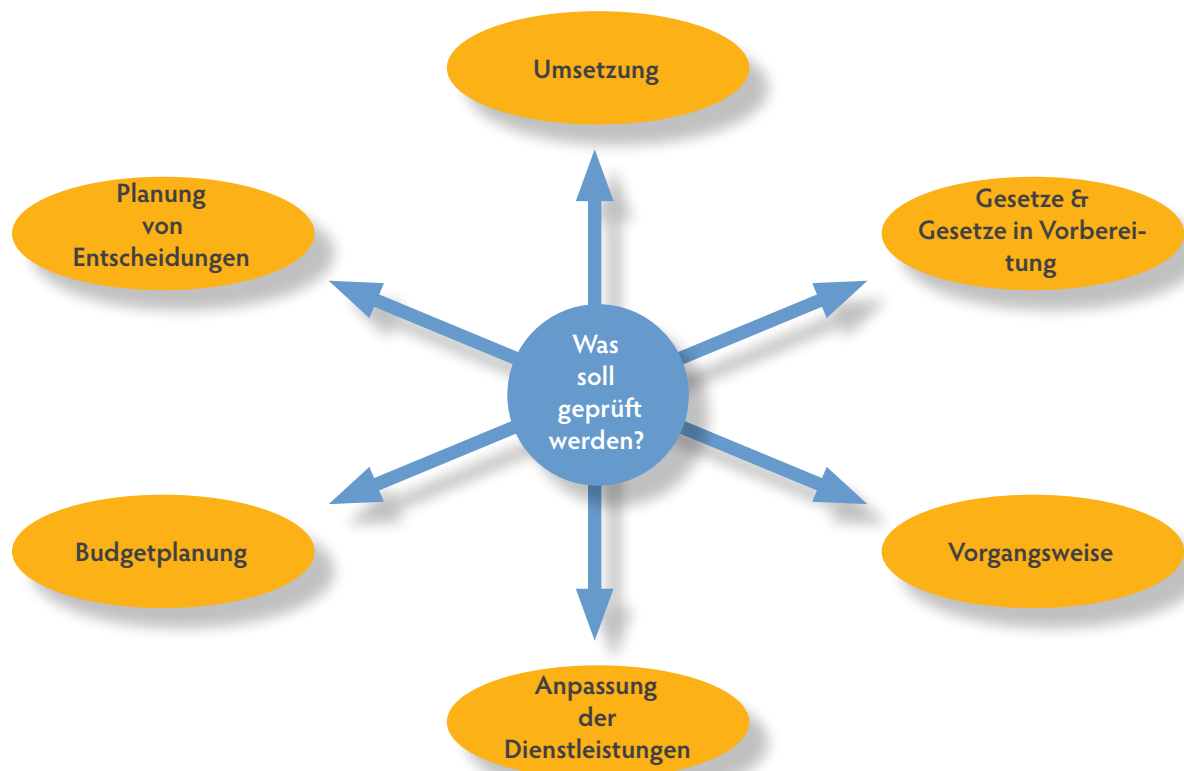
In Kapitel 7 finden Sie die vollständige Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung (die Fragebögen zur Vor-, Haupt- und Nachuntersuchung).

6.1 WAS SOLL GEPRÜFT WERDEN?

Die Auswirkungen von geplanten Projekten werden in vielen Bereichen erhoben. Zum Beispiel ist es notwendig, im Zuge der Genehmigung einer Chemiefabrik eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Erst ein positiver Abschluss einer solchen Prüfung berechtigt ein Unternehmen auch zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen Anlage.

Kinder und Jugendliche sind von Gesetzen und Verordnungen häufig nur indirekt betroffen. Entscheidungsträger/innen sind sich oft nicht oder nicht ausreichend der Konsequenzen, die für Kinder und Jugendliche entstehen, bewusst. Während z. B. die Auswirkung einer Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes auf Kinder und Jugendliche einleuchtend ist, mag eine Gesetzesänderung im Bereich der Wohnraumschaffung oder des Verkehrs nicht so deutlich werden. Die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung soll in den deutlichen wie auch weniger deutlichen Fällen gleichermaßen angewandt werden können und so den Blick auf die relevanten Bereiche schärfen. Das bedeutet aber, dass es eines gewissen Mechanismus bedarf, der bei der Entscheidung über die Relevanz in Bezug auf Kinder und Jugendliche unterstützt (siehe Phase 1 der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung).

Kinder und Jugendliche
als (in)direkt Betroffene
erkennen



Die Prüfung sollte zum ehest möglichen Zeitpunkt einsetzen.

6.2 WANN SOLL GEPRÜFT WERDEN?

Vorhaben können bei ehestmöglichem Einsatz des Leitfadens frühzeitig kinder- und jugendgerechter gestaltet werden und nicht erst dann, wenn schon viel Arbeit in die Planung investiert worden ist. Daher sollte die Prüfung intern von jemandem durchgeführt werden, der schon in einem frühen Stadium des Prozesses über die mögliche Ausrichtung Bescheid weiß und auch über die nötigen Informationen verfügt. Ein/e außenstehende/r Beobachter/in verfügt in der Planungsphase möglicherweise nicht über den entsprechenden Überblick, um abschätzen zu können, ob die anstehende Entscheidung die Rechte der Kinder und Jugendlichen ausreichend berücksichtigt.

6.3 DER PROZESS DER KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG

Was soll geprüft werden?

► PHASE 1: IDENTIFIKATION

Es ist nahezu unmöglich, jede Entscheidung und jeden Gesetzesentwurf auf dessen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu überprüfen. Aus diesem Grund müssen Prioritäten gesetzt werden. Die Prüfung könnte also auf einen bestimmten Typ (wie z. B. Gesetz, Verordnung, ...) oder auf bestimmte Bereiche (wie z. B. Verkehr, Wohnbau, ...) beschränkt werden.

Bei der Entscheidung, ob eine Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung überhaupt durchzuführen ist, sind folgende Punkte zu beachten:

- In welchen Kernbereich eines Ressorts fällt das Thema?
- Sind negative Folgen für Kinder und Jugendliche und ihre Rechte vorhersehbar?
- Wo gibt es Lücken in durchaus guten Vorhaben?

Was ist geplant?
Was sind Ziele und Konsequenzen?

► PHASE 2: PLANUNG

Bevor die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung durchgeführt wird, hat klar zu sein, worum es inhaltlich im zu untersuchenden Vorhaben geht. Daher sollten zuerst eine Beschreibung des Vorhabens, seiner Konsequenzen und Ziele erstellt werden.

Auch die juristischen und politischen Rahmenbedingungen sowie Zusammenhänge zu anderen Vorhaben sollten erfasst sein.

Schlüsselfragen:

- Woher stammt die Idee zum vorliegenden Vorhaben?
- Hängt das Vorhaben mit veröffentlichten politischen Zielen zusammen?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wer sind die relevanten Interessensgruppen?

- ▶ Welche Kinder und Jugendlichen (oder Gruppen von Kindern und Jugendlichen) sind betroffen?
- ▶ Welche Firmen oder Behörden sind von dem Vorhaben betroffen?
- ▶ Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Ressourcenverteilung?

Wichtig ist festzustellen, inwiefern die Anliegen der Kinder und Jugendlichen bzw. der betroffenen Erwachsenen in das Vorhaben miteinbezogen sind bzw. ob diese Anliegen auch in der Endfassung noch Beachtung finden.

▶ PHASE 3: INFORMATIONSBESCHAFFUNG

Welche Informationen liegen vor?

In dieser Phase ist es wichtig, zusätzliche relevante Informationen über das zu prüfende Vorhaben bzw. den Beschluss oder den Gesetzesvorschlag zu beschaffen. Ohne diese Informationen (über die Gestaltung des Vorhabens und die davon Betroffenen) ist die Erfassung der Auswirkungen schwierig.

Wird z. B. daran gedacht, an einer Schule einen kostenlosen Mittagstisch anzubieten, sollte vorab geklärt werden, ob ein solcher bereits an einer anderen Schule eingeführt worden ist, ob dieser in ausreichendem Maße angenommen wurde und ob er sich bewährt hat. Sind diese Fragen positiv beantwortet, ist eine Bedarfserhebung nach dem Interesse an der eigenen Schule notwendig. Kann auch diese Frage mit einem positiven Ergebnis aufwarten, klärt man ab, welche finanziellen Mittel schlussendlich zur Verfügung stehen, denn danach wird sich auch der tägliche Einkauf richten können.

Informationen können aus den verschiedensten Quellen gesammelt werden: Statistiken, qualitative Untersuchungen oder Umfragen unter den Betroffenen. Manchmal kann es ratsam sein, professionelle Gutachten erstellen zu lassen, um genauere Daten zu erhalten.

Schlüsselfragen:

- ▶ Welche Informationen sind erhältlich? Inwieweit sind diese relevant?
- ▶ Wie zuverlässig und dauerhaft sind diese Informationen?
- ▶ Sind weiterführende Untersuchungen notwendig?

▶ PHASE 4: BETEILIGUNG

Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden befragt.

Bei Gesetzesänderungen spielt der Zeitfaktor oft eine wesentliche Rolle, weshalb es immer wieder verabsäumt wird, die Stellungnahmen der unmittelbar Betroffenen, nämlich die der Kinder und Jugendlichen, mittels Befragung einzuholen und in die Novellierungen mit einzubeziehen.

Aus nachvollziehbaren und bereits erwähnten Gründen ist es aber notwendig, die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung durchzuführen. Und nicht nur Kinder und Jugendliche sollten befragt werden, sondern in einigen Fällen wird es auch sinnvoll sein, andere betroffene Gruppen zu erfassen. Wer befragt werden muss, kann sich auch erst im Zuge der Voruntersuchung ergeben.

Welcher Effekt ist in Bezug auf die Kinderrechte zu erwarten?

Schlüsselfragen:

- ▶ Was hältst du von der derzeitigen Situation?
- ▶ Was hältst du von dem neuen Vorhaben und seinen Zielen?
- ▶ Wird der Vorschlag etwas ändern?
- ▶ Wie glaubst du, könnte der Vorschlag verbessert werden?
- ▶ Gibt es aus deiner Sicht andere Möglichkeiten die Ziele zu erreichen als mit der geplanten Vorgangsweise?
- ▶ Welche Möglichkeiten gibt es, den Kinderrechten besser gerecht zu werden?

Viele dieser Fragen, sowie die Art der Durchführung der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung hängen natürlich vom Vorhaben selbst ab. Die Durchführung kann mittels Fokusgruppen, Interviews, Umfragen, Peer-Untersuchungen oder Kreativmethoden vorgenommen werden. Im Idealfall werden die Untersuchungsergebnisse gemeinsam mit dem Prüfbericht veröffentlicht.

▶ PHASE 5: ANALYSE

Sobald man genau weiß, worum es in dem Vorschlag geht, und die nötigen Informationen zusammengetragen hat, kann man zum fünften Punkt der Analyse übergehen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass man auch mit der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung nicht jeden Effekt, den Vorhaben indirekt auf Kinder und Jugendliche haben, feststellen können wird.

Die Grundsätze

Erster Prüfungspunkt wird sein, ob das Vorhaben in seiner Grundidee mit der UN-Kinderrechtskonvention konform geht. In der weitergehenden Untersuchung muss auch geprüft werden, ob es allen zusätzlichen Bestimmungen und Rechtsansprüchen entspricht.

Kinder, Jugendliche, Zielgruppen mit verschiedenen Bedürfnissen

Bei der weiterführenden Prüfung soll nicht nur der Effekt auf Menschen unter 18 Jahren generell geprüft werden, sondern auch aus der Sicht verschiedener Kinder- und Jugendgruppen wie:

- ▶ Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters
- ▶ Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts
- ▶ Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Hintergründen
- ▶ Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten

- ▶ Kinder und Jugendliche ohne Familien, in Heimen usw.
- ▶ Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen
- ▶ ...

Es ist durchaus möglich, dass die Folgen für verschiedene Gruppen sehr konträr sind. Ist dies der Fall, so kann es sehr nützlich sein, die unterschiedlichen betroffenen Kinder und Jugendliche in einzelnen Punkten gesondert zu behandeln.

Unterschiedliche Interessen

Häufig prallen bei verschiedenen betroffenen Gruppen unterschiedliche Interessen aufeinander. Nun gilt es zu prüfen, ob die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse gerecht und den Umständen entsprechend wahrgenommen werden. Gerade in diesen Fällen ist eine ausführliche Hauptuntersuchung ratsam!

Finanzielle Auswirkungen

Der Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung sieht (insbesondere in Phase 2) auch eine Betrachtung der finanziellen Vor- und Nachteile des zu untersuchenden Vorhabens vor.

Unterschiedliche Einschätzungen

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Betroffenen nicht einig sind, welche Folgen das Vorhaben tatsächlich nach sich ziehen wird. In diesem Fall ist es ratsam, alle Ansichten zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend darauf einzugehen.

Negative/nachteilige Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche können sogar so ernst sein, dass die Vorhaben gar nicht mehr als gesetzeskonform im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention gelten können. Dann werden die Verantwortlichen davon unterrichtet und mit Änderungsvorschlägen unterstützt. Dasselbe gilt auch für Fälle, in denen der Entwurf gesetzeskonform ist, den Interessen der Kinder und Jugendlichen aber nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Sollte es sich um einen nicht gesetzeskonformen Entwurf handeln, der jedoch die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, sollte man ebenfalls versuchen, eine Alternative zu finden.

Die Kinderrechte fördern

Der Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung soll nicht nur dazu dienen, mögliche negative Folgen zu erkennen, sondern auch dazu, generell auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen. Und natürlich sollten auch positive Beispiele nicht untergehen, sondern im Sinne des »Best Practise«-Modells weitergetragen und veröffentlicht werden.

Fazit und Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise

Schlüsselfragen:

- ▶ Ist das Vorhaben das beste Mittel zur Erreichung des gewünschten Zieles?
- ▶ Was wäre, wenn der Ist-Zustand beibehalten würde?
- ▶ Inwieweit könnten Alternativvorschläge eingebracht werden?
- ▶ Welche anderen Ressorts sind von dem Vorhaben betroffen?
- ▶ Welchen Nutzen/welche Kosten sind auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zu erwarten?

▶ PHASE 6: EMPFEHLUNGEN

In dieser Phase sollte eine Zusammenfassung verfasst werden. Falls notwendig, ist es jetzt an der Zeit, Vorschlagsänderungen anzubieten. Diese können z. B. beinhalten: Einbeziehung anderer, zusätzlicher Sichtweisen und/oder Expert/innenmeinungen, Fortführung des Vorhabens in der geplanten (oder in anderer) Vorgangsweise oder gar, wenn nötig, bis hin zum Abbruch.

Schlüsselfragen:

- ▶ Welche Ergebnisse hat die Untersuchung gebracht?
- ▶ Wer sollte von den Ergebnissen und Empfehlungen informiert werden?
- ▶ Wo fehlen Informationen oder Daten für eine vollständige Prüfung?
- ▶ Wie könnten Monitoringmaßnahmen aussehen?

Beginn der Nachuntersuchung

▶ PHASE 7: VERÖFFENTLICHUNG

Sobald die Arbeit beendet ist, sollte die Prüfung oder zumindest die Zusammenfassung der Ergebnisse veröffentlicht werden. Alle Betroffenen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen sowie die Initiator/innen des Vorhabens sollten informiert werden. Wenn die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung ressortintern durchgeführt wurde, kann eine Veröffentlichung wesentlich dazu beitragen, kinder- und jugendgerechte Politik transparent zu machen.

Schlüsselfragen:

- ▶ Wie soll das Ergebnis (oder die gesamte Untersuchung) veröffentlicht werden?
- ▶ Wo sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden?
- ▶ Gibt es Feedbackschleifen für die an der Untersuchung Beteiligten?

► PHASE 8: MONITORING

Welcher Effekt tritt tatsächlich ein?

Nach der Veröffentlichung muss darauf geachtet werden, ob und in welcher Form Änderungsvorschläge – insbesondere von den direkt betroffenen Kindern und Jugendlichen – auch tatsächlich Gehör finden.

Auch die Umsetzung des Vorhabens in die Praxis muss laufend evaluiert werden, denn die besten Vorhaben nützen Kindern und Jugendlichen nichts, wenn sie den Weg von der Theorie in die Praxis nicht finden.

Schlüsselfragen:

- ▶ Wurden Änderungsvorschläge berücksichtigt?
- ▶ Müssen nach der Umsetzung weitere Untersuchungen angestellt werden?
- ▶ Gibt es unterschiedlich betroffene Gruppen von Kindern oder Jugendlichen?

6.4 DIE EVALUATION DER KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG

Jedes Modell und seine praktische Umsetzung muss sich einer Evaluierung unterziehen, so auch die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung.

Nur so kann auch ein bereits gutes Modell laufend verbessert werden!

Schlüsselfragen:

- ▶ Wo hat die Einführung die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung eine Änderung bewirkt?
- ▶ Wurden Änderungsvorschläge in die Vorhaben, Gesetze, Verordnungen aufgenommen?
- ▶ Welche – nicht in der Prüfung erfassten – Auswirkungen sind festzustellen?
- ▶ Stehen Kosten und Nutzen in Relation zueinander?
- ▶ Ist die Phase der Voruntersuchung sinnvoll?
- ▶ In welchen Bereichen hat sich die Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung gut einsetzen lassen?
- ▶ Sind Kinderrechte dadurch generell bekannter geworden?
- ▶ Hat das Modell Schule gemacht?

7 DIE KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG – DAS INSTRUMENTARIUM

7.1 DIE KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG – VORUNTERSUCHUNG

1. Was wird vorgeschlagen?				
Gesetz		Verordnung		Sonstiges
Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	
2. Was sind Zweck und Ziel des neuen Vorschlages?				
3. Wer hat den Vorschlag eingebracht?				
4. Wer ist für die Umsetzung verantwortlich? (Behörden, Unternehmen, Organisationen usw.)				
5. Sind derzeitige Themenschwerpunkte (der Behörde, des Unternehmens, der Organisation usw.) betroffen?				
6. Welche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind relevant?				
7. Ist der Vorschlag konform zur UN-Kinderrechtskonvention, dem EU-Recht und dem nationalen Recht?				
8. Welche Gruppen von Kindern und Jugendlichen sind betroffen?				
9. Positive Folgen (Welche Gruppen sind betroffen?)				
10. Negative Folgen (Warum negativ?)				

11. Wurden Betroffene zu diesem Thema schon befragt?	Kinder und Jugendliche	<input type="checkbox"/>
	betroffene Erwachsene	<input type="checkbox"/>
12. Welche Empfehlungen gibt es, und wer sollte davon informiert werden?		
13. Was empfehlen andere Behörden, Unternehmen, Organisationen, die Kinder- und Jugendanwaltschaft?		
14. Ist eine eingehende Hauptuntersuchung notwendig? (Warum ja, warum nein?)	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>

Überprüft von:		Datum:
Nachgeprüft von:	Datum:	Datum der Nachprüfung:

7.2 DIE KINDER- UND JUGENDGERECHTIGKEITSPRÜFUNG
 – HAUPTUNTERSUCHUNG (DIE PHASEN 1-8)

1. Was wird vorgeschlagen?				
2. Planung Was ist geplant, Konsequenzen und Ziele?				
2.1 Wie lautet der neue Vorschlag?				
Gesetz		Verordnung		Sonstiges
Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	
2.2 Was sind Zweck und Ziel des neuen Vorschlages?				
2.3 Wer hat den Vorschlag eingebracht?				
2.4 Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?				
2.5 Ist der Vorschlag legal und durchführbar?				
2.6 Welche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind relevant?				
2.7 Wie wurde während der Entwicklung des Vorschlages Rücksicht auf die UN-Kinderrechte genommen?				
2.8 Was wird der neue Vorschlag verändern?				

3. Informationsbeschaffung					
3.1 Welche relevanten Informationen sind schon intern vorhanden?					
3.2 Welche Informationen sind extern vorhanden?					
Steiermark		Österreich		International	
Statistiken	<input type="checkbox"/>	Statistiken	<input type="checkbox"/>	Statistiken	<input type="checkbox"/>
Umfragen	<input type="checkbox"/>	Umfragen	<input type="checkbox"/>	Umfragen	<input type="checkbox"/>
Nachforschungen	<input type="checkbox"/>	Nachforschungen	<input type="checkbox"/>	Nachforschungen	<input type="checkbox"/>
Gesetz	<input type="checkbox"/>	Gesetz	<input type="checkbox"/>	Gesetz	<input type="checkbox"/>
3.3 Sind weitere Nachforschungen erforderlich?					
4. Beteiligung					
4.1 Wurden schon Kinder oder Jugendliche bzw. betroffene Erwachsene befragt?					
4.2 Ist eine Umfrage notwendig und gerechtfertigt?					
4.3 Falls »ja« bei 4.2, wer soll befragt werden?					
4.4 Sollen bestimmte Gruppen befragt werden? (Welche Gruppen genau und wie kann man sie erreichen?)					
4.5 Wie soll gefragt werden?					
4.6 Welche Fragen sollen gestellt werden?					
4.7 Wer ist für die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen verantwortlich?					
4.8 Fertigstellung der Umfrage unter den Beteiligten (Ort, Zeitraum, ...)					

5. Analyse Welche Effekte in Bezug auf die Kinderrechte ist zu erwarten? Teilschritt 3 und 4 müssen vollständig ausgefüllt sein!	
5.1	Welcher Effekt für Kinder und Jugendliche wird erwartet? (Positive/Negative Effekte – Siehe auch Punkt 9 und 10 der Voruntersuchung)
5.2	Werden besondere Auswirkungen für eine von Kindern bestimmte Gruppe erwartet?
5.3	Gibt es konträre Forderungen bei den Betroffenen?
5.4	Ist der Vorschlag konform zu z. B. UN-Kinderrechtskonvention, EU-Recht und nationalem Recht?
5.5	Ist der Vorschlag konform zu Zusatzbestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention?
5.6	Wie erleichtert der Vorschlag die Durchsetzung der Kinderrechte?
5.7	Sind sich alle Beteiligten darüber einig, wie sich der Vorschlag auf die Situation von Kindern und Jugendlichen auswirken wird? Wo gibt es Uneinigheiten?
5.8	Ist der Entwurf die geeignetste Methode das Ziel zu erreichen, auch aus Sicht der Kinderrechte?
5.9	Ist der Vorschlag überhaupt notwendig?
5.10	Gibt es alternative Vorschläge?
5.11	Was muss getan werden, um eventuelle negative Folgen zu vermeiden?
5.12	Wie wird sich das Ergebnis des Vorschlages auf verschiedene Kinder-, Jugend- und Interessensgruppen auswirken?

6. Fazit und Empfehlungen	
6.1	Was sind die wichtigsten Erkenntnisse der Prüfung?
6.2	Was soll verbessert werden?
6.3	Wer sollte von unseren Gegenvorschlägen informiert werden?
6.4	Sind Teile des Entwurfes noch nicht geprüft worden?
6.5	Sind noch weitere Nachforschungen notwendig?
6.6	Gibt es noch weitere Themen, die behandelt werden müssen?

7. Veröffentlichung – Beginn der Nachuntersuchung					
7.1	Soll das Resultat der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung veröffentlicht werden? (Falls nein, warum nicht?)	Ja		<input type="checkbox"/>	
		Nein		<input type="checkbox"/>	
7.2	Falls ja, in welcher Form? (Anzahl der Kopien, Sprache usw.)	Website	<input type="checkbox"/>	Brailleschrift	<input type="checkbox"/>
		Ausdruck	<input type="checkbox"/>	Aussendung	<input type="checkbox"/>
		Plakat	<input type="checkbox"/>	Andere Sprachen	<input type="checkbox"/>
7.3	Sollen spezielle Personen oder Personengruppen von dem Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden?	Behörden		<input type="checkbox"/>	
		NGO's		<input type="checkbox"/>	
		Gerichte		<input type="checkbox"/>	
		Medien		<input type="checkbox"/>	
7.4	Haben die befragten Personen zusätzliche Informationen bekommen?	Ja		<input type="checkbox"/>	
		Nein		<input type="checkbox"/>	
8. Monitoring					
Welcher Effekt tritt tatsächlich ein?					
8.1	Ist ein Monitoring notwendig?	Ja		<input type="checkbox"/>	
		Nein		<input type="checkbox"/>	
8.2	Sind die aufgrund der Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung gemachten Empfehlungen beachtet worden? (Wenn nein, warum ...)	Ja		<input type="checkbox"/>	
		Nein		<input type="checkbox"/>	
8.3	Soll die Umsetzung der Empfehlungen laufend beobachtet werden? (Wenn nein, warum ...)	Ja		<input type="checkbox"/>	
		Nein		<input type="checkbox"/>	
8.4	Sind die Empfehlungen erfolgreich umgesetzt worden? (Wenn nein, warum ...)	Ja		<input type="checkbox"/>	
		Nein		<input type="checkbox"/>	
8.5	Hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (oder eine andere Institution) weitere Empfehlungen?	Ja		<input type="checkbox"/>	
		Nein		<input type="checkbox"/>	
8.6	Wer sollte von den weiteren Empfehlungen in Kenntnis gesetzt werden?				
Überprüft von:		Datum:			
Nachgeprüft von:		Datum der Nachprüfung:			

8 LITERATUREMPFEHLUNGEN

- Borchers, Andreas & Heuwinkel, Dirk & Schaarschmidt, Maike (1998). *Familien- und Kinderfreundlichkeits-Prüfung in den Kommunen: Erfahrungen und Konzepte*. Kohlhammer: Stuttgart
- Brazelton B.T., Greenspan S.I. (2002): *Die sieben Grundbedürfnisse des Kindes*. Beltz Verlag
- Bruner, Claudia & Winkelhofer, Ursula & Zinser, Claudia (2001). *Partizipation – ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2002): *Familien- und Kinderfreundlichkeit. Prüfverfahren – Beteiligung – Verwaltungshandeln. Ein Praxisbuch für Kommunen*. Schriftenreihe des BMFSFJ
- Cronin, K. & Kirby, P. & Lanyopn, C. & Sinclair, R. (2003). *Building a culture of participation: involving children and young people in policy, service, planning, delivery and evaluation*. Department for Education and Skills: London
- CZAJA, Wojciech: *Wir spielen Architektur. Verständnis und Missverständnis von Kinderfreundlichkeit*. Sonderzahl 2005: Wien
- Di Lauro, A. (2000). *International children's rights thesaurus*. UNICEF Innocenti: Florence
- European Commission (2006). *Towards an EU strategy on the Rights of the Child*. Commission of the European Communities: Brussels
- European Commission, Unicef & NGO Networks on childrens rights (2003). *Human rights based programming for children: child impact assessments. Child rights training and resource manual*. UNICEF
- Fajerman, L. & Treseder, P. & Connor, J. (2004). *Children are service users too: A guide to consulting children and young people*. Save the Children, rev ed: London
- Ferenci, Beatrix. *Die Rechte von Kindern und Jugendlichen*. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: Wien
- Fesenfeld, Bergit (2001). *Kinderrechte sind (k)ein Thema! Praxishandbuch für die Öffentlichkeit*. Votum-Verlag: Münster
- Kinderfreunde Steiermark und Forschungsgesellschaft Mobilität FGM (Hrsg.) (1997). *Der Weg ist das Spiel. Schritte zu einer kindersicheren und familienfreundlichen Verkehrsplanung*. Klampfer: Weiz
- Konzept für eine kindergerechte Stadt. Situationsanalyse, Leitsätze und Maßnahmen (1999)*. Verfasst im Auftrag des Gemeinderates der Stadt Bern von der Arbeitsgruppe für eine kindergerechte Stadt.

- Kommunale Beratungsstelle für Kinder-, Jugend- und Bürger/innenbeteiligungsinitiativen (KBS) & LOGO das Jugeninformationsservice (1999). Informieren, beteiligen, begleiten: *Praxishandbuch für die kommunale Jugendarbeit und Jugendpolitik*. Graz
- Liebel, Manfred (2007). *Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven*. Juventa: Weinheim
- Loidl-Keil, R. et al (2008): *Kinderfreundlichkeit, Jugendfreundlichkeit, Familienfreundlichkeit. Eine Studie zur Entwicklung eines Indikatorenmodells in der Steiermark*. FH-Joanneum: Graz
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland (1997): *Leitideen zur Kinderfreundlichkeit*.
- Oerter, Rolf & Höfling, Siegfried (2001). *Was können Kinder und Jugendliche? Was können sie verantworten?* Hans-Seidel-Stiftung: München
- Österreichische Bundesregierung (2004). *Ein kindgerechtes Österreich, Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte*. Wien
- Participation Spice it up! Practical tools for engaging children and young people in planning and consultations*. Cardiff: Save the Children, 2002.
- Ruxton, S. (2005) *What about us? Children's rights in the European Union: next steps*. The European Children's Network: Brussels
- Sax, Helmut (1999). *Anmerkung zu den Vorbehalten Österreichs zur UN-Kinderrechtskonvention*. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte: Wien
- Schweizerische Stiftung pro juventute (Hrsg.) (2000). *Kindergerechtes und familienfreundliches Bauen*. Buchmann: Luzern
- Scotland's Commissioner for Children and Young People: *Children's Rights Impact Assessment – The SCCYP Model*. Laura Paton and Gillian Murano, Edinburgh, 2006
- Spehar, H. (1991). *Österreichisches Recht. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*. Wilhelm Goldmann Verlag: München
- Young voices: guidelines on how to involve children and young people in your work*. Dublin: The National Children's Office, the Children's Rights Alliance and the National Youth Council of Ireland. 2005.

IMPRESSUM

3. überarbeitete Auflage, 2012

Herausgeberin:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
8010 Graz, Paulustorgasse 4/III
Kinder- und Jugendrechtetelefon: 0810-500 777
E-Mail: kja@stmk.gv.at
Homepage: www.kinderanwalt.at

Redaktion:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Fotografien:

Nina Krok, Graz

Gestaltung, Layout:

C&G Werbegrafik | www.c-g.at

Druck:

Land Steiermark

Vertrieb:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark- Versand und Verteilung

WWW.KINDERANWALT.AT